

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 46

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen Sie Lit. die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Zug, im Oktober 1868.

Namens des Central-Komitee der eidg. Militärgesellschaft:

Der Präsident:

M. Vetter, Oberst.

Der Sekretär:

Gust. Vopard, Rts.-Kriegskomm.

Schießübung des Offiziersleistes der Stadt Bern.

Sonntag den 11. Okt. 1868 auf dem Wyler.

Milbank-Amüsler und Peabody-Gewehre.

Einzelfeuer.

Jeder Schütze that fünf Probeschüsse, welche jedoch nicht marquirt wurden. Nach jedem Schusse wurde gezeigt. Distanz 300 Schritte.

Nr.	Schüsse.	Treffer.	Davon Mann.	% Schützen-Treffer.	% Mann-Treffer.	diverse Notizen zum beliebigen Gebrauch.
1	15	15	13	100	86,6	hat heute zum ersten Male mit den neuen Gewehren geschossen.
2	15	15	8	100	53,3	hat einen Infanterie-Cadefurs gemacht.
3	15	15	6	100	40,0	war d. J. in der Schießschule in Basel.
4	15	15	5	100	33,3	*
5	15	15	3	100	20	*
6	15	15	2	100	13,3	*
7	15	13	4	86,6	26,6	hat d. J. einen Infanterie-Cadefurs gemacht.
8	15	12	5	80	33,3	dito.
9	15	12	3	80	20	heute zum ersten Mal mit neuen Gewehren geschossen.
10	15	12	1	80	6,6	Cadefurs d. J. gemacht.
11	15	11	3	73,3	20	*
12	15	10	6	66,6	40	Cadefurs d. J. gemacht.
13	15	8	2	53,3	13,3	*
14	15	8	2	53,3	13,3	*
15	15	8	1	53,3	6,6	heute zum ersten Mal mit neuen Gewehren geschossen.
16	15	6	1	40	6,6	Cadefurs d. J. gemacht.
Total	240	190	65	79,15	27,05	* Offiziere, welche mit den neuen Gewehren schon früher geschossen, aber hierin noch keinen Unterricht empfangen haben.

Schnellfeuer.

Distanz 300 Schritte. Schießzeit zwei Minuten.

Nr.	Schüsse.	Treffer.	Davon Mann.	% Schützen-Treffer.	% Mann-Treffer.	
1. a	19	15	9	78,9	47,4	gleich Nr. 4 b. Einzelfeuer
2. b	15	15	2	100	13,3	" " 10 "
3. c	15	13	7	86,6	46,6	" " 1 "
4. d	14	12	3	85,7	21,4	" " 7 "
5. e	18	11	4	61,1	22,2	" " 6 "
6. f	16	11	3	68,7	18,7	" " 13 "
7. g	11	11	3	100	27,3	" " 12 "
8. h	12	10	3	83,3	25	" " 11 "
9. i	14	10	2	71,4	14,3	" " 2 "
10. k	13	8	3	61,5	23	" " 5 "
11. l	9	6	1	66,6	11,1	" " 8 "
12. m	12	5	1	41,7	8,3	" " 14 "
13. n	11	—	—	—	—	" " 16 "
Total	179	127	41	70,3	22,16	Die Schützen Nr. 3, 9 und 15 beim Schnellfeuer haben nicht Schnellfeuer geschossen.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 30. Okt. 1868.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regie-Pferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1869 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß,

eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schlusse der Militärschule sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reittunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reittendienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2. Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.

3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und Versorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 3. 50 per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.

4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurzes auf 10 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh zu steigern.

5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen gar nicht benutzt werden.

6. Die Leitung des Reittunterrichts ist einem anerkannt fachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7. Die Kosten der Leitung, der Versorgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen, durch diese zu tragen.

8. Für allfällige, während dem Reittendienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regiedirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidg. Administration auf jede andere, namentlich Mietvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- wie viele Pferde gewünscht werden;
- für wie lange, wohin, und auf welche Zeit man sie wolle;
- wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reittunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Teilnehmer sei;
- die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitturfes sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benutzung der Regiepferde führe, gewärtigt es ihre beiseitigen baldigen Eröffnungen und zeichnet mit besonderer Hochachtung.

Verschiedenes.

Norddeutscher Bund. (Bestimmung über die Rekrutierung.) In Betreff der Rekrutierung sind kürzlich für den Umfang des ganzen norddeutschen Bundes weit schärfere Normen als bisher üblich vorge-